

Diebstahl. Der Grund für das Gutachten der Minorität, daß das Eigenthum bei der Dunkelheit schwer zu beschützen sei, scheint mir dagegen allein ausreichend und aller Beachtung werth. Dies bestimmt mich, der Ansicht der Minorität beizutreten.

Abg. Schäffer: Dem Amendement des Abg. Schmidt könnte ich natürlich auch nicht beitreten, es scheint sogar weiter zu gehen, als die Absicht der Minorität, wie sie wenigstens in der Deputation aufgestellt worden war. Das Amendement geht dahin, daß der nächtliche Diebstahl eintreten soll eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine halbe Stunde von Sonnenaufgang. Demnach ist es auch ein nächtlicher Diebstahl, wenn Jemand in ein Gebäude sich einschleicht, und aus dem erleuchteten Saale, während die Dame einen Cotillon tanzt, derselben die Boa oder Crispina entwendet. Nun fragt es sich doch allerdings, ob diese aus dem sehr hell erleuchteten Saale in Gegenwart einer großen Anzahl Menschen verübte Entwendung ebenfalls als ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl anzusehen sei; ich glaube es nicht, und Sie, meine Herren, wenn Sie über diese Thathandlung urtheilen sollten, würden dieselbe gewiß auch nicht für einen nächtlichen Diebstahl halten.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich unbedingt für die Ansicht der Minorität erklären, aus dem einfachen Grunde, weil ich kein Begünstiger der Diebe bin. Ich habe mich bei der Debatte über das Criminalgesetzbuch immer zu dieser Meinung bekannt, und bekenne mich heute wiederum öffentlich dazu. Ein Abgeordneter hatte eben angeführt, daß ein Diebstahl, der in einem hellerleuchteten Ballsaale begangen worden, nach dieser Bestimmung härter bestraft werden müßte. Ich halte es für kein Unglück, wenn ein Dieb einmal härter bestraft wird, und ich halte es vielmehr für eine noch größere Frechheit, wenn er in einem solchen Falle stiehlt. Sollte er auch mit 6jähriger Freiheitsstrafe belegt werden, so büßt er vielleicht für zehn andre Diebstähle, wo er straflos geblieben ist. Auf die nächtliche Ruhe scheint nichts anzukommen. Was ist nächtliche Ruhe? Es ist schon erwähnt worden, daß sie an einigen Orten früher, an andern später eintritt, daß die nächtliche Ruhe eine andre auf dem Lande, eine andre in den Städten ist. Dunkelheit ist besser. Häuser, wo reiche Leute wohnen, werden mit vielen Lampen erleuchtet, nicht aber die, wo arme Leute wohnen. In diese schleicht der Dieb sich ein. Die Ursache, warum der Diebstahl härter bestraft wird bei der Nachtzeit, ist die, daß die Besitzer sich nicht so vertheidigen, ihr Eigenthum nicht so wahrnehmen können, wenn Dunkelheit eintritt, als wenn es hell ist. Wenn in der Criminalgesetzgebung darüber Zweifel ist, was unter Nachtzeit zu verstehen sei, so muß man diesen Zweifel zu beseitigen suchen, und ich glaube, es ist dringend nothwendig, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß man sich dem Amendement des Abg. Schmidt anschließe: „eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang“ Dies ist die Meinung des Oberappellationsgerichts und des Leipziger Appellationsgerichts. Größere Milde, nicht aber,

wie ein Abgeordneter gesagt hat, größere Strenge, würde nach der Ansicht der Majorität eingeführt werden.

Präsident D. Haase: Ich bemerke, daß das Amendement keinen Unterschied macht.

Abg. v. Thielau: Desto besser.

Abg. Meißel: Ich kann mich auch nur für die Minorität und das Amendement des Abg. Schmidt erklären. Der einzige gültige Grund, den man dagegen aufstellt, scheint die Verschärfung der Strafe zu sein; ich glaube aber, daß diese kaum eintreten wird. Es ist gesagt worden, daß die Zeit, wo die Verschärfung der Strafe eintreten soll, von Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang gerechnet werden möchte, ist dieses der Fall, so kann man nicht behaupten, daß gegen den Dieb eine unrechtmäßige Verschärfung eintrete; es wird ihm gleichsam der Rath gegeben, den Sonnenuntergang nicht abzuwarten. Es ist von einem Abg. erwähnt worden, daß man einen Dieb, der während eines Balles einen Diebstahl würde begehen wollen, ebenfalls härter bestrafen müßte; er wird aber nur dann bestraft werden, wenn er wirklich etwas entwendet hat, und läßt sich annehmen, daß, wenn auf einem Balle oder in einem Familienkreise ein Dieb in das erleuchtete Zimmer eindringen und etwas wegnehmen wollte, er daran verhindert und nur mit einer gelinden Strafe belegt werden würde.

Abg. Sachße: Man scheint zu glauben, als wolle man bestimmen, daß der Diebstahl nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang härter bestraft werden solle, als sonst. Es ist aber nur die Rede vom Einschließen. Denn die Ansicht wäre mit dem Forststrafgesetz zu nahe verwandt, welches die Strafen beim Diebstahl nach Sonnenuntergang verschärft. Bei dieser Bestimmung im Artikel aber ist die nächtliche Ruhe im Auge behalten worden, weil das Menschenleben durch Einsteigen bei Nacht, durch das Einschleichen, um in der Nacht zu stehlen, gefährdet wird. Niemand aber wird leugnen, daß der Einbruch nach 4 bis 9 Uhr, wenn alle Bewohner noch wach sind, gefährlich für das Menschenleben sei. Also dieser größere Schutz, welchen man dabei beabsichtigt, daß man die Ansicht der Minorität von mehreren Seiten annehmen zu wollen scheint, findet nicht statt, wenigstens nicht auf zweckmäßige Weise, sondern führt zu zweckloser Verschärfung, kann aber auch öfters zur unabsichtlichen Milderung werden.

Präsident D. Haase: Darf ich die Debatte für geschlossen ansehen, so werde ich dem Referenten das Schlusswort geben.

Referent D. v. Mayer: Es ist bereits über diesen Gegenstand so viel gesprochen worden, daß ich nur einige wenige Repliken zu machen habe. Gegen meine Behauptung ist gesagt worden, man werde nach der Auslegung der Majorität einen Diebstahl, der im hohen Sommer um 4 oder 5 Uhr begangen würde, nicht für einen nächtlichen ansehen müssen,